



Resolution 2029 (2011)**verabschiedet auf der 6694. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten vom 16. Dezember 2011 (S/2011/780) und vom 20. Dezember 2011 (S/2011/781), denen die Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 26. November 2011 beziehungsweise vom 13. Dezember 2011 beigefügt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnimmt,

Kenntnis nehmend von den Einschätzungen des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2011/731) und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

feststellend, dass drei ständige Richter nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle von der Strafkammer an die Berufungskammer versetzt werden und zwei Ad-Litem-Richter den Gerichtshof verlassen werden,

Kenntnis nehmend von den von der Präsidentin und dem Ankläger des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und *erneut erklärend*, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

mit Besorgnis *feststellend*, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenübersehen,



mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)
- Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
- Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation);

2. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Robert Fremr (Tschechische Republik)
- Vagn Joensen (Dänemark)
- Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Lee Gacugia Muthoga (Kenia)
- Seon Ki Park (Republik Korea)
- Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar);

3. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und *fordert* gleichzeitig den Gerichtshof *auf*, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

5. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und *fordert* die anderen Staaten, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
